

# Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

20. September 1859.

Nro 214.

# Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

26. września 1859.

(1728) Lizitacions-Ankündigung. (2)

Nr. 31629. Zur Verpachtung der nachstehenden, zur Reichedomaine Drohobycz gehörigen 12 Mahlmühlen auf die Zeitperiode vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1862 wird die öffentliche Lizitacijen am 27. September 1859 in der Amtskanzlei des k. k. Kameralkameral-Wirtschaftsamtes in Drohobycz abgehalten werden.

Die zur Verpachtung bestimmten Mahlmühlen sind:

Nr. & Rn.	M a h l m ü h l e	M a b g ä n g e	Ausrußpreis in österr. Währ.		Vadium in österr. Währung	
			fl.	fr.	fl.	fr.
1	Drohobyczer herrschaftliche, mittlere . . . . .	3	1096	20	109	62
2	Szkołnikower privilegierte . .	2	375	69	37	57
3	Siwkowcer	2	310	40	31	4
4	Harasymowcer	2	310	40	31	4
5	Tustanowicer	3	178	26	17	83
6	Ulycznoer herrschaftliche . .	2	60	34	6	3
7	Stebnioker herrschaftliche untere	2	54	15	5	42
8	Bolechowcer privilegierte . .	1	30	91	3	9
9	Dobrohostower	1	14	2	1	40
10	Stanylaer	1	19	8	1	91
11	Bania kotowskaer herrschaftl.	1	12	72	1	27
12	Truskawicer privilegierte . .	1	5	33	.	53
Zusammen . . . .			2467	50	246	75

Diese Mühlen werden zuerst einzeln und sobann in concreto der Versteigerung ausgeschaut werden, wobei sich die Kammer die Wahl vorbehält, das Resultat des einen oder des anderen Verpachtungsversuches zu bestätigen oder zu verweisen.

Es können auch versiegelte schriftliche Offerte jedoch nur bis 26. September 1859, 6 Uhr Abends beim Vorsteher des Drohobyczer Kameralkameral-Wirtschaftsamtes überreicht werden.

Diese Offerten müssen jedoch mit dem erforderlichen Stempel versehen, mit dem Vadium belegt und von dem Offerenten unter Angabe seines Wohnortes und Charakters mit seinem Vor- und Zunamen gefertigt sein, und müssen die deutliche Angabe des Packobjektes, auf welches sie gerichtet sind, den bestimmten Preisangebot in Ziffern und mit Bedrätschen ausgedrückt, so wie auch die Erklärung enthalten, daß dem Offerenten die Packbedingungen bekannt sind, und er sich denselben unbedingt unterzieht.

Die näheren Bedingnisse können bei dem k. k. Kameralkameral-Wirtschaftsamte in Drohobycz eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.  
Lemberg, am 13. September 1859.

### Ogłoszenie licytacji.

Nr. 31629. Dla wydzierzawienia poniżej wymienionych, do dobr kameralskich Drohobycz należących 12 młynów na okres czasu od 1. listopada 1859 do końca października 1862 odbędzie się publiczna licytacja dnia 27. września 1859 w kancelarii urzędowej c. k. kameralnego urzędu gospodarczego w Drohobyczku.

Do wydzierzawienia przeznaczone młyny są:

Liczba bież.	M l y n	Kamienie	Cena wywołania w wal. austriack.		Wadyum w wal. austriack.	
			zł.	kr.	zł.	kr.
1	Drohobyczer kameralny, średni	3	1096	20	109	62
2	Szkołnikowski uprzewilejowany	2	375	69	37	57
3	Siwkowski	2	310	40	31	4
4	Harasymowski	2	310	40	31	4
5	Tustanowicki	3	178	26	17	83
6	Ulyczniawski kameralny . . .	2	60	34	6	3
7	Stebnicki kameralny, średni .	2	54	15	5	42
8	Bolechowiecki uprzewilejowany	1	30	91	3	9
9	Dobrohostowski	1	14	2	1	40
10	Stanylański	1	19	8	1	91
11	W Bani kotowskiej kameralny	1	12	72	1	27
12	Truskawiecki uprzewilejowany	1	5	33	.	53
Razem . . . .			2467	50	246	75

Te młyny będą najpierw pojedynczo, a potem in concreto na licytację wystawione, przyczem sobie kamera zastrzega wybór po-

twierdzenia lub odrzucenia rezultatu jednego lub drugiego sposobu wydzierzawienia.

Moga także zapieczętowane pisemne oferty, jednak tylko do 26. września do godziny 6. wieczór do przełożonego Drohobyczkego kameralkowego urzędu gospodarczego być podane.

Oferty muszą jednak potrzebny stęplem i wadyum zaopatrzone i przez oferenta z podaniem jego miejsca zamieszkania i charakteru, jego imieniem i nazwiskiem podpisane, zwierać dokładne podanie przedmiotu dzierzawy, do którego się odnosią, pewna propozycję ceny cyframi i literami wyrażoną, tudzież oświadczenie, jako oferentowi warunki dzierzawy są znane i że im się bezwarunkowo poddaje.

Bliszce warunki mogą być przejrzane w c. k. kameralkowym urzędzie gospodarczym w Drohobyczku.

Od c. k. krajowej dyrekeyi skarbowej.

We Lwowie, dnia 13. września 1859.

(1726) G d i p t.

Nr. 1748. Von Zborower k. k. Bezirkssamte als Gerichte wird der, dem Aufenthalt nach unbekannten Frau Kamilla de Kopestyńskie Gräfin Komorowska hiemit bekannt gemacht, es habe wider dieselbe und Andere der Herr Stanislaus Milewski hiergerichtet unterm 15. November 1858 §. 2175 wegen Solidarzahlung der Beträge pr. 68 fl. 25 fr., 4908 fl. 75 fr., 346 fl. 50 fr., 67 fl. 20 fr., 1071 fl., 315 fl. und 115 fl. 50 fr. österr. Währ. s. R. G. die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 17. November 1858 §. 2175 die mündliche Verhandlung eingeleitet und der leichtere Bescheid dem unter Einem im Zwecke der Klagezustellung bestellten Kurator Hrn. Dr Warteresiewicz mit Bezug auf die dem Lechteren von den Abwesenden unter am 26. Juni 1856 ertheilte Vollmacht, zugefertigt wurde.

Vom k. k. Bezirkssamte als Gericht.

Zborów, am 10. September 1859.

### E d y k t.

Nr. 1748. Ze strony c. k. urzędu powiatowego jako sądu w Zborowie zawiadamia się niniejszym z miejsca pobytu niewiadomą panią Kamillę z Kopestyńskich brabine Komorowską, jako przeciw niej i innym współzapożyczonym pan Stanisław Milewski w tym sądzie pod dniem 15. listopada 1858 do l. 2175 o niepodzielne zapłacenie 68 zł. 25 c., 4908 zł. 75 c., 346 zł. 50 c., 67 zł. 20 c., 1071 zł., 315 zł. i 115 zł. 50 c. z przynależytościami z pozwem wystąpił, w moc którego tutejsza sądowa uchwała z dnia 17. listopada 1858 l. 2175 ustna rozprawa wprowadzona i nadmieniona uchwała ustanowionemu w celu doręczenia pozwu w osobie adwokata pana Dr. Warteresiewicza zastępcy, odnośnie do udzielonego mu przez nieobecną pod dniem 26. czerwca 1856 pełnomocnictwa, wręczoną została.

Zborów, 10. września 1859.

(1740) Lizitacions-Kundmachung. (2)

Nro. 6784. Von der k. k. Finanz-Bezirkss-Direktion in Brzezan wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zur Verpachtung des Wein- und Fleischverzehrungssteuer-Bezuges in dem Marktstück Bóbrka sammt sechs zugewiesenen Ortschäften für das W. J. 1860 am 28. September 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirkss-Direktion eine öffentliche Versteigerung gehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt sammt dem 20% Zuschlage für Wein 60 fl. 72 fr., für Fleisch 1012 fl. 80½ fr. und das zu erlegende Vadem 108 fl. 6. W.

Schriftliche Offerten können jedoch nur bis zum 27. September 1859 7 Uhr Abends beim Vorstande dieser Finanz-Bezirkss-Direktion überreicht werden.

Brzezan, am 10. September 1859.

### Obwieszczenie licytacji.

Nr. 6784. Ze strony c. k. skarbowej dyrekeyi powiatowej w Brzezach podaje się do wiadomości powszechnej, że w celu wydzierzawienia poboru podatku konsumcyjnego od wina i mięsa w miasteczku Bóbrce, wraz z sześcią przedzielonemi wsiami na rok administracyjny 1860, odbędzie się dnia 28. września 1859 w c. k. skarbowej dyrekeyi powiatowej publiczna licytacja.

Cena fiskalna wynosi wraz z 20procentowym dodatkiem za wino 60 zł. 72 c., za mięso 1022 zł. 80½ c., a wadyum złożonem być mające 108 zł. w. a.

Pisemne oferty mogą jednak tylko do 27. września 1859 do godziny 7ej wieczór do przełożonego tej skarbowej dyrekeyi powiatowej być podane.

Brzezany, dnia 10. września 1859.

(1731)

**Lizitations - Kundmachung.**

(2)

Nro. 7644-2280. Von Seite des f. k. galizischen Landes-Führwesens-Kommando wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Beischaffung der für das f. k. Material-Depot zu Drohobycz auf den Zeitraum vom 1ten November 1859 bis Ende Oktober 1860 benötigten Materialien am 26ten September 1859 um 10 Uhr eine Offerte-Verhandlung abgehalten werden wird.

Ferner Sicherstellung über das Fischthranisiren allein, und das Fischthranisiren und Schwärzen von 1 Stück Röhren und 1 Stück Pferdshäuten.

Endlich über die Sicherstellung der allenfalls vorkommenden Reparaturen, welche nicht durch eigene Depotmanipulation bewirkt werden können, und zwar: von Ambosßen, Sperrhaken, Schraubstöcken, Feilen und Kaspeln.

**Lizitations - Bedingnisse:**

1) Müssen die mit einem 19 kr. Stempel versehenen, ausgefertigten schriftlichen Offerte, wenn sie berücksichtigt werden sollen, die Erklärung der Übernahme der vorstehenden Lieferung genau, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Alerat enthalten, dann längstens bis 10 Uhr Vormittags am oben besagten Tage einlaufen.

2) Muß Offerent hierin erklären, daß er sich den ihm bekannten, von ihm oder seinen sich durch eine legalisierte rückzubehaltende Vollmacht legitimirenden Machthaber unterfertigten Versteigerungs-Bedingnissen, für die von ihm übernommene Lieferung unterwirft.

3) Müssen die Offerte auf bestimmte Preise, und nach dem angegebenen Maß, Gewicht oder Zahl z. B. in österreichischer Währung berechnet, und nicht auf Nachlässe von Anbothen anderen Offerenten, dann auf einzelne Artikel (nicht auf ganze Charaktere) lauten, desgleichen dürfen keine Perzenten-Nachlässe auf irgend einen Marktpreis angebothen werden.

4) Die schriftlichen Offerte müssen mit der vorgeschriebenen Kontrakts-Kauzion, welche mit 10 Prozent von der Gesamtbezahlung der offerirten Gegenstände zu berechnen ist, belegt, mit Vor- und Zusätzen des Offerenten unterfertigt, und nebst Angabe des Charakters Wohnortes auch gehörig gesiegelt sein, und zwar sind dem Offerte über

**Stahl- und Eisenarten** Vierhundert Gulden,

Nägelarten Fünfzig Gulden,

oder Sechshundert Gulden,

ungebleichten Zwirn Fünf,

Materiale Gintausend Gulden,

Wagnerholz Achthundert Gulden,

Handwerkszeuge Siebenzig Gulden,

Zuggeschirr-Restandthe le Einhundert Zwanzig Gulden,

Nemonten-Requisiten Einhundert Gulden,

Wagen-Requisiten Sechshundert Gulden,

Kanzlei- und Depositorial-Geräthschaften, dann verschiedene Requisiten Einhundert Gulden,

für das Fischthranisiren und Schwärzen der Häute Zwanzig Gulden,

für vorkommende Reparaturen Zwanzig Gulden in österreichischer Währung;

der aber alle vorbezeichneten Material-Artikel einzuliefernden Antrag stellt, 3.885 Gulden österreichischer Währung im Baaren oder in Staatspapieren, welche nur nach dem kurzmäßigen Werthe angenommen werden, beizulegen,

5) Muster der einzuliefernden Artikel werden in der Adjutantur des f. k. Landes-Führwesens-Kommando und im Material-Depot zu Drohobycz zur Einsicht in Bereitschaft liegen, daher die Aufforderung ergeht, diese Artikel zu besichtigen, und sich von ihrer Beschaffenheit durch eigenes persönliches Anssehen die Überzeugung zu verschaffen.

Die Besichtigung dieser Muster kann täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags (Sonn- und Feiertage ausgenommen) geschehen.

Eine durch Versäumnis der Besichtigung selbst verschuldete Unkenntnis der Artikeln, kann in keiner Weise zur Ausrede dienen.

6) Die in gegenwärtiger Kundmachung angesetzten Zahlen der zu liefernden Artikel haben nur als ein beiläufiger Maßstab zu gelten, und der Ersteher hat im Falle eines größeren Bedarfes, auch das Dreifache des angegebenen mutmaßlichen Bedarfes, nicht aber über dieses Dreifache hinaus um den erzielt werdenden Bestboth zu liefern.

7) Sollte weniger, als wie in der vorläufigen Erforderniß angezeigt, zur Lieferung beantragt, oder von ein oder dem andern Artikel gar nichts angenommen werden, so ist der Ersteher auch in diesem Falle verpflichtet, die Lieferung der übrigen Artikel zu bewerkstelligen, und es kann derselbe für das weniger over gar nicht Gelieferte keinen wie immer gearteten Ersatz ansprechen.

Dagegen können alle jene Artikeln, welche der Kontrahent noch vor erfolgter hoher Ratifikation geliefert hat, mit den am Tage der Offerte-Verhandlung ursprünglich entfallenden Bestbothpreisen zu bezahlen, daher der Umstand, ob das ursprüngliche Offerte-Ergebniß genehmigt oder nicht bestätigt sei, keinen Unterschied macht, somit die vor herabgelangter Entscheidung des Verhandlungs-Aktes gelieferten Artikel immer als kontraktmäßig geliefert anzusehen, und mit den erzielten ursprünglichen Bestbothen zu bezahlen sind; etwaige neu verhandelte Preise aber nur vom Tage der neuen Verhandlung zu gelten haben, daher nie rückwirkend sein können.

8) Die Kontrakte-Verbindlichkeit beginnt für den Bestieber vom Tage, an welchem er das Verhandlungs-Protokoll unterschrieben hat, für das Alerat vom Tage der Ratifikation. Der Ersteher ist daher verpflichtet, nach vor herabgelangter hoher Ratifikation die vorgeschriebenen Artikel nach Inhalt der Anweisungen zu liefern.

Nach erfolgter Ratifikation kann jeder von der einen nach der andern Seite nicht ein Rücktritt stattfinden.

9) Bei Nichterfüllung der Kontrakte-Verbindlichkeiten und der hieraus entspringenden Entschädigungen erkennt der Kontrahent den von dem f. k. Militär-Rechnungs-Departement zur Ausmittlung der Differenz zwischen dem zu leisenden Ersatz und der eingelegten Kauzion zu verfassenden Ausweis im Verhinein als eine gerichtsrechtmäßige, vollen Glauben verdienende Urkunde an.

Der Kontrahent ist daher reibindlich jeden Mehrbetrag, welchen seiner Zeit das f. k. Militär-Rechnungs-Departement als zu viel, oder ungebührlich empfangen, bemängeln, und zur Zurückempfangsstellung fürschreiben sollte, unweigerlich zurückzubezahlen, dagegen wird ihm aber auch ein, nach der Rechnungs-Zensur sich etwa zeigender, zu wenig berechneter Betrag, somit ihm der noch gelührende Mehrverdienst nachträglich ausbezahlt werden.

10) Die einlangenden schriftlichen Offerte werden von der Kommission in Gegenwart aller Kommissionsglieder eröffnet.

Erklärungen, daß Demand noch besser, d. i. noch minder biethen werde, als der zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht berücksichtigt, ebenso wenig wird auf Nachtrags-Offerte Rücksicht genommen.

11) Für den Fall, als der Ersicherer die Erfüllung der durch die Unterfertigung des Verhandlungs-Protokolls eingearbeiteten Verbindlichkeiten verweigert, oder was immer für eines der stipulirten Bedingnisse nicht erfüllen wolle, behält sich das a. h. Alerarium vor, denselben entweder zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu verhälten, oder auf Gefahr und Kosten des Ersteher eine neue Lizitation no immer auszuschreiben und abzuhalten, oder aber die Lieferungs-Artikel auch außer dem Lizitations-Wege wo immer, wie immer und um was immer für einen Preis beizuschaffen, und von dem betreffenden Ersteher die Kosten-Differenz in der Art einzuholen, daß entweder die erlegte Kauzion nach Abschlag der zu erschenden Differenz, und der bei dieser Gelegenheit sich anderweitig ergebenden Untosten zurückzuhalten, oder, im Falle der neuen Bestboth keinen Ersatz bedürfte, selbe als verfallen eingezogen, der allenfällige Übelstreit aber von dem Kontraktbrüchigen eingebracht werden wird.

12) Die zu liefernden Artikel müssen genau nach den vorgeschriebenen Dimensionen und nach den hier und in Drohobycz vorliegenden Mustern gut und qualitätsmäßig geliefert werden.

Die übrigen Lizitations-Bedingnisse, welchen sich der Offerent zu unterziehen hat, können in der Adjutantur des f. k. Landes-Führwesens-Kommando Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr eingesehen werden, und es wird noch schließlich bemerkt, daß Stangen- und Stabeisen nur von steiferischer Gattung angenommen, widrigens auf Gefahr und Kosten des Ersteher aus dem Klosterneuburger oder Mariner Material-Depot angeschafft wird. Überspannte Preise werden nicht genehmigt, sondern auf anderem Wege gedeckt.

Lemberg, im September 1859.

**R. f. Militär-Führwesens-Korps. Material-Depot Nr. 9 zu Drohobycz.**

**Konsignation**

über die dem obigen Depot auf die Zeit vom 1ten November 1859

bis Ende Oktober 1860 nothwendig werdenden Materialien:

Aproximatischer

Bedarf

**Stahl und Eisen.**

3000 Pfund	14er Wannen-Eisen
12000 "	Ger Arbeits-
4500 "	10er Gitter-
4500 "	12er "
1500 "	7er Münz-
600 "	10er Schloßblech
600 "	12er "
600 "	14er "
3000 "	Naben-ingreisen.

**Nägel - Sorten.**

60000 Stück	ganze Brett-Nägel
30000 "	halbe
45000 "	ganze Schloß-Nägel
30000 "	halbe
60000 "	ganze Rohr-Nägel
60000 "	halbe
30000 "	verzinnte Sattler-Nägel
5000 "	Drahtstift-Nägel.

**Alneder.**

300 Stück	Allaunhäute 3te Gattung
300 "	Rühhäute 2te
300 "	braune ordinäre Pferdshäute
30 "	weiße Schaffelle.

**Leine und Zwillich.**

120 Pfund	ungebleichten Zwirn
40 "	Spagat.

Aproximativ  
Bedarf

An M a t e r i a l e.

6000	Kübel	Holzkohlen	2	, harte	1/2	weiche	2	n. ö.	Mehen
1500	Pfund	Unschlitt							
3000	"	Klauenschmalz							
3000	"	Leinöl							
300	"	Baumöl							
300	"	Terpentinöl							
60	"	Bleizucker							
60	"	Minium							
150	"	Engelroth							
300	"	Mineralgelb							
300	"	Ocker gelb							
300	"	Kienruß							
150	"	Silberglatte							
300	"	ordinäre Kreide							
30	"	Kölner,	"						
150	"	Vech							
30	"	Kolophonium							
300	"	ordinären Leim							
300	"	Tischler							
30	"	gelbes Wachs							
900	"	Blauholz							
60	"	Bimsstein							
6	"	arabischer Gummi							
6000	"	Küh-Haare							
3000	"	Reh-							
3	Gimer	Tropfbier							
150	Pfund	Bleiweis.							

An Wagnerholz.

600	Stück	Naben							
9000	"	Falgen							
18000	"	Speichen							
300	"	lange Achsen zu 2 Achsenstücke							
300	"	Achsenstücke							
900	"	ordinäre Langwieden							
900	"	Deichselstangen							
1800	"	Leiter							
300	"	ungeschnittene untere Käfeln-Bäume							
300	"	obere							
180	"	Bagagekarren-Trag.-Bäume							
90	"	Feldschmiede							
60	"	Ober-Trag.-Bäume							
600	"	Schuhkehlen-Bäume							
600	"	Vorder-Arme							
300	"	Hinter-	"						
300	"	Strege							
300	"	Trager							
600	"	Reibscheite							
1200	"	Leichsen							
600	"	Wagenhunde							
300	"	Prügel Wag							
600	"	Drittel.	"						
300	"	Küpfstücke							
300	"	Hinterneppel							
2400	"	Leiter- und Schuhkehlen-Schwingen							
300	"	Eschwingen							
300	"	Deckel-Stangen							
1200	"	Spindel							
300	"	Sperr-Hölzer							
300	"	Spreiz-	"						
300	"	Spann-	"						
300	"	Nadel-	"						
300	"	Bremfensperrhölzer							
600	"	Uunausgearbeitete Hämmer- und Hackenstiele							
500	"	Radreifzieher							
500	"	Feilböcke							
500	"	Pferdsspölöcke							
150	"	weiche Pfosten-Bretter							
150	"	harte							
600	"	Bodenladen-	"						
600	"	Bankladen-	"						
30	"	Instrumenten-	"						
6	"	lindene	"						

Führwesen- und Regiments-Feldschmieden-Werkzeug.

20 Stück kleine Amboss-Stöcke

20 " " Sperrhaken-Stöcke.

Eskadrons-Wagner-Werkzeug.

20 Stück kleine Schleifsteine

200 " Zimmermannsbleistiften.

Eskadrons-Sattler-Werkzeug.

10 Stück eiserne Leimpfannen.

Depot-Schmied-Werkzeug.

2 Stück große Blasbalge-Stöcke

3 " beschlagene Amboss-Stöcke

3 " Sperrhaken-Stöcke.

Depot-Wagner-Werkzeug.

6 Stück Hackstücke

Aproximativ  
Bedarf

30 Stück messingene Leimpfannen

3 " große Schleifsteine.

Depot-Sattler-Werkzeug.

3 Stück Satteltaschenpressen.

Zuggeschirr-Bestandtheile.

12000 Stück Packrollen-Schnallen

1000 " vordere Zugstrag

2000 " hintere

500 " Ansätze-Zugstrag.

Remonten-Requisiten.

3000 Stück strickene Halster mit Strick.

W a g e n - Requisiten.

1500 Stück Plachenreise

2400 " Bauchwinden

900 " unbeschlagene Trankbutten

300 " 4spige Korbstücke in Garnituren

90 " 6spige

90 " vordere 4spige Korbstücke in Stücken

90 " hintere "

180 " mittlere "

300 " blecherne Schmierbüchsen ohne Riemen.

900 " Spann-Stricke

900 " Nadel

900 " Wiederaufzieh-Stricke

900 " Plachen

3000 " Anbind-

1500 Kläster Nebelschnüre

90 Stück Wagenbüsten.

P f e r d - Requisiten.

2000 Stück Fouragierstricke

2000 " Futter schwingen

1000 " Peitschen mit Stiel.

R a n z a l e i - Geräthschaften.

90 Stück Vorstwische

90 " Vorstensbesen

90 " Abstauber.

Depositorial-Geräthschaften.

3 Stück Kohlen-Kübel

9 " Holzspannkörbe

600 " birkene Korbesen

18 " Schiebtruhen.

W e r s c h i e d e n Requisiten.

300 Stück Rohrdecken-Bänke

30 " Strohschneid-Messer

300 " Schmierbürsten

300 " große Anstreichenpinsel

150 " mittlere "

150 " kleine "

A n G ä r b e r - Arbeit.

1 Stück rohe Pferdshaut ausarbeiten

1 " Kuh- oder Pferdshaut fischtränken

1 " " " " und schwärzen.

A n F e i l h a u e r - Arbeit.

1 Stück Amboß-Reparatur

1 " Sperrhaken-Reparatur

1 " Schraubstock "

1 " Winden "

1 " Feilen "

1 " Raspel "

1 " Bohrer "

Drohobycz. am 1. September 1859.

(1744)

G d i k t.

(2)

Nro. 318. Vom k. k. Bezirksamtie als Gerichte Mielnica wird bekannt gemacht, daß am 20. Juli 1850 Peter Kamiński zu Giermakówka ohne Hinterlassung einer leitwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diesenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes, ihre Erbsklärung anzubringen, midrigfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Herr Johann Trautzel, als Verlassenschaftskurat bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt, und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingearwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Vom k. k. Bezirksamtie als Gerichte.

Mielnica, am 19. Dezember 1858.

(1721)

**Kundmaching.**

(3)

Nro. 9478. Zur Ueberlassung der bei der Tarnopoler Kreisbehörde und der ihr unterstehenden Bezirksämter in der Periode vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 erforderlichen Buchbindarbeiten wird am 5. Oktober 1859 Vormittags um 9 Uhr in der hier-ortigen Kreisbehördefanzelei eine Licitation abgehalten werden.

Zum Aufrufpreis werden die heutigen Vergütungspreise angenommen werden, und es werden Anbothe auch für ein einzelnes oder auch auf alle Bezirksämter und die Kreisbehörde zusammen gemacht werden können.

Die übrigen Bedingnisse werden bei der Licitation bekannt gegeben werden.

Jeder Licitant hat aber vor Beginn der Licitation ein 10% Valium zu Händen der Licitations-Kommission zu erlegen.

Dieses ist folglich zur bestmöglichen Publizität zu bringen, hievon die dortigen Buchbinder eigens zu verständigen, und das Verlautbarungs-Zertifikat vor dem Licitationstermine berichtlich anher vorzulegen.

Tarnopol, am 3. September 1859.

**Ochwieszczenie.**

Nr. 9478. Dla zabezpieczenia robót introligatorskich, potrzebnych u c. k. władz obwodowej w Tarnopolu i w podległych jej urzędach powiatowych na czas od 1. listopada 1859 do końca października 1860 odbędzie się licytacja na dniu 5. października 1859 o godzinie 9tej przed południem w kancelarii tutejszej władzy obwodowej.

Za cenę wywołania przyjmuje się tegoroczne ceny roboty, i można podawać oferty tak na pojedyncze urzędy powiatowe, jako też na kilka lub wszystkie razem z władzą obwodową.

Inne warunki oznajmione będą przy licytacji.

Każdy licytujący ma przed rozpoczęciem licytacji złożyć 10% wadyum w ręce komisyjny licytacyjnej.

Co potrzeba niezwłocznie podać do wiadomości publicznej, zawiadomić o tem osobno tamtejszych introligatorów i certyfikat ogłoszenia przedłożyć tu urzędom przed terminem licytacji.

Tarnopol, dnia 3. września 1859.

(1722) **Licitations-Ankündigung.** (3)

Nr. 11159. 1) Die f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody veräußert im Namen des h. Aerars mit Vorbehalt der höheren Genehmigung

- a) das zu Olszanica, Złoczower Kreises, sub CN. 60 gelegene, gesmauerte vormalige Rittmeisters-Quartier samt gemauerten Nebengebäude, und
- b) das in derselben Ortschaft sub CN. 35 gelegene gesmauerte Oberlieutenants-Quartier, so wie es das h. Aerar besitzt und genießt, an den Weißbischenden.

Die mündliche Licitation wird am 17. Oktober 1859 bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody abgehalten werden.

2) Als Aufrufpreis wird beim Rittmeisters-Quartier der ermittelte Schätzungsvertrich von 900 fl. 19<sup>5</sup>/<sub>10</sub> kr. und beim Oberlieutenants-Quartier mit 465 fl. 78 kr. österr. Währ. angewiesen.

3) Zum Kaufe werden alle zugelassen, welche hievon durch die allgemeinen Gesetze und die Landesverfassung nicht ausgeschlossen sind, und Realitäten besitzen dürfen.

4) Wer an der Licitation Theil nehmen will, hat den 10. Theil des im §. 2 bestimmten Aufrufpreises entweder im Baaren oder in österreichischen Staatspapieren zu Händen der Licitations-Kommission zu erlegen.

5) Es werden auch schriftliche versiegelte Offerten angenommen. Diese Offerten können bis 6 Uhr Abends des der mündlichen Licitation unmittelbar vorhergehenden Tages bei dem Vorstande der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody überreicht werden, und müssen

- a) das Objekt, auf welches der Anboth gemacht wird, und die Summe in österr. Währung, welche für das Objekt geboten wird, in Ziffern und mit Buchstaben ausgedrückt, bestimmt angeben;
- b) die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent sich allen im Licitations-Protokolle enthaltenen Bedingungen unterwerfe;
- c) mit dem im §. 4 festgesetzten 10% Angelde belegt sein;
- d) mit dem Tauf- und Familiennamen, dem Charakter und Wohnorte des Offerenten unterschrieben sein.

Die näheren Licitationsbedingungen können bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody eingesehen werden.

Bon der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion.

Brody, am 9. September 1859.

**Ogłoszenie licytacyi.**

Nr. 11159. 1) C. k. skarbowia dyrekcyia powiatowa w Brodach sprzedaje w imieniu wys. skarbu z zastrzeżeniem wyższego pozwolenia najwięcej dającemu

- a) w Olszanicy, w obwodzie Złoczowskim, pod Nrm. konscr. 60 położone, murowane, dawne mieszkanie rotmistrza, wraz z murowanymi budynkami bocznymi, i
- b) w tem samem miejscu pod Nrm. konscr. 35 położone, murowane mieszkanie porucznika, jak je wysoki skarb posiada i nazywa.

Ustna licytacja odbędzie się dnia 17. października 1859 w c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Brodach.

2) Jako cenę wywołania co do mieszkania rotmistrza oznacza się eruowana wartość szacunkową w kwocie 900 zł. 19<sup>5</sup>/<sub>10</sub> kr., a co do mieszkania porucznika w kwocie 465 zł. 78 kr. w walucie austriackiej.

3) Do kupna będą przypuszczeni ci wszyscy, którzy od tego powszechnymi prawami i ustawą kraju nie są wykluczeni i którym wolno posiadać realności.

4) Kto w licytacyi udział wziąć chce, ma 10tą część oznaną w §. 2. ceny wywołania w gotówce lub w austriackich papierach państwa do rąk komisyjny licytacyjnej złożyć.

5) Będą także pisemne zapieczętowane oferty przyjmowane. Te oferty mogą do godziny 6. wieczoru dnia ustną licytacyę bezpośrednio poprzedzającego do przełożonego c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Brodach być podane i muszą

- a) przedmiot, na który się oferta czyni i sumę w walucie austriackiej, którą się za ten przedmiot proponuje, cyframi i literami wyrażoną dokładnie podać;
- b) wyraźne oświadczenie zawierające, że oferent oddaje się pod wszystkie w protokole licytacyjnym zawarte warunki;
- c) być opatrzone ustanowionym w §. 4. 1oprocentowym zadatkiem;
- d) podpisane imieniem chrzestnym i filialnym, charakterem i miejscowościem mieszka oferenta.

Blizsze warunki licytacyi mogą być przejrzane w c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Brodach.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.  
Brody, dnia 9. września 1859.

**G d i f t.**

(3)

Nro. 8223. Von dem f. f. Stanislauer Kreis- als Wechselgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekannten Fr. Henriette Przymyska mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Mendel Starka unterm 12. August 1859, Z. 8223, auf Grundlage des alzepptierten Originalwechsels ddto. Stanislau 1. März 1859 um Zahlungsumfrage der Wechselsumme von 210 fl. österr. Währung s. N. G. gebeten.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird derselben der Herr Landes-Advokat Dr. Eminowicz mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Minasiewicz auf deren Gefahr und Kosten zum Kurotor bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. f. Kreis- als Wechselgerichte.

Stanislau, den 17. August 1859.

**G d i f t.**

(1)

Nr. 1376. Vom f. f. Bezirksamte Radautz als Gericht wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Meschulem Kosler de prae. 13. April 1859 Z. 1376 die exekutive öffentliche Feilbietung der dem Michailo Huculak eigenthümlich gehörenden, in Millischeutz sub CNro. 274 liegenden Realität, bestehend aus einem Wohnhause und einem Garten grunde im Flächenraume von einer Halsche, zur Bereinbringung des mittelst Uriheils des beslandenen Suceavaer f. f. Distriktsgerichtes vom 24. Dezember 1852 Z. 6897 erzielten Betrages von 55 fl. RM. s. N. G. bewilligt, und zur Vornahme dieser Feilbietung hiergerichts drei Termine, und zwar: auf den 14. Oktober, 18. November und 16. Dezember 1859, jedesmal um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden.

Hiezu werden die Kaufleutigen mit dem Bemerk eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse und der Schätzungsakt hiergerichts eingesehen werden können.

Vom f. f. Bezirksamte als Gericht.  
Radautz, am 24. August 1859.

**E l i k t.**

N. 1376. Дін парте а ч. р. Преторій Рада вулаштав ка ждикторіє се фаче відомості, къ фі 8рівтаря чірій 1859 Мішделем Кофлер, съ пр. 13. Апріл 1859 №. 1376, саб позколот едиктіка вънзаре прін ліцітациї а къти прокладши а локлади ді градінъ каре віспрінді лъгти да о фалч а 1859 Міхайл Хеччулак дін віллішівці — каре акре съ афлк съ №. 274 шї еїтє а лън дріпть. Ачаста вънзаре съ едиктіазъ спре фідеплініїа сълен да 55 фіоренци дін монета конвенціональ дін 8рівтаря Хотъррій дін 24. Декемврї 1852 №. 6897 а ждикторій дістриктвале дін Счакъ.

Ліцітациїа вънзаре має съ полемітвади акарет съ ка ціне дін трип теглінн шї андже: а 14. Октомврї, 18. Ноябрї шї 16. Декемврї 1859 тут алавна демініацъ а 9. оаръ.

Ла ачаста ліцітациїа съ провокацъ тої коїтої да коміларе къ ачял алаоцер, вълкъ кондечібліл актвади да ліцітациїа съ пот вел а ачаста ч. р. Преторій ка ждикторіє.

Рѣдакції а 24. Август 1859.

**Konkurs - Kundmachung.**

(1)

Nro. 257-praes. Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrate mit behem f. f. Ministerial-Erlaße vom 21 Juli 1. J. Zahl 3039. neu sistemirten Kassa-Offiziale Stelle mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. u. d. der Verpflichtung zur Konkurrenzleistung in einem dem Jahresgehalte gleichkommenden Betrage, wird der Konkurs bis 15. Oktober 1. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Kontabilitäts-Wissenschaft, dann der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache innerhalb der Konkurrenzfrist durch ihre vorgesetzte Behörde, und falls sie noch nicht angestellt sind, durch das f. f. Bezirksamt ihres Wohnsitzes beim Magistrat vorstande zu überreichen und anzugeben, ob sie mit einem Magistratbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Magistrat der königl. Hauptstadt.  
Krakau, am 12. September 1859.

(1746)

**Kundmachung.**

(1)

Nr. 14316. Zur Verpachtung der nachbenannten Brodyer städtischen Gefälle auf das Verwaltungsjahr 1860 oder auf drei nach einander folgende Jahre vom 1. November 1859 an, wird bei dem Brodyer k. k. Bezirksamte die öffentliche Licitation während den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden, und zwar:

- a) Am 26. September 1859 für die Markt- und Standgelder mit dem Fiskalpreise von 952 fl. 56 kr. österr. Währ.;
- b) am 27. September 1859 des Gemeindezuschlages von der Bier-einfuhr mit dem Fiskalpreise pr. 608 fl. 48 kr. österr. Währ. und
- c) gleichfalls am 27. September 1859 zweier städtischen Garten-gründe im Flächenmaße von 1 Joch 517 □ Klafter mit dem Fiskalpreise von 7 fl. österr. Währ. und einer städtischen Wiese pr. 3 Joch 1504 □ Klafter mit dem Fiskalpreise pr. 14 fl. 39 kr. österr. Währ.

Bei beiden diesen Grundstücken hat die Pachtzeit jedoch erst vom 1. Jänner 1860 zu beginnen und mit Ende Oktober 1860 oder nach Umständen Ende Oktober 1862 abzulaufen.

Sollten die obigen Termine ohne einem günstigen Erfolge ablaufen, so wird die 3. Licitation am 10. und 11. Oktober 1859 abgehalten werden.

Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Bemerkung eingeladen, daß die näheren Licitations- und Pachtbedingnisse bei dem k. k. Bezirksamte eingesehen werden können, und daß jeder Licitant ein 10% Badium zu erlegen hat.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Złoczów, am 14. September 1859.

**Uwiadomienie.**

Nr. 14316. W c. k. Urzedzie powiatowym w Brodach odbędzie się p. dezas zwykłych urzędowych godzin publiczna licytacja względem wydzierzawienia na rok 1860 albo na lat trzy od 1. listopada 1859 zaczawszy, następujących dochodów miejskich w Brodach:

- a) dnia 26. września 1859: targowego z ceną fiskalną 952 zł. 56 kr. wal. austriacki;
- b) dnia 27. września 1859: dodatku gminnego od przywozu piwa z ceną fiskalną 608 zł. 48 kr. wal. austriacki;
- c) toż samo na dniu 27. września 1859: dwóch ogrodów miejskich mających 1 morg 517 □ sążni z ceną fiskalną 7 zł. wal. austriacki i łyki miejskiej mającej 3 morgi 1504 □ sążni z ceną fiskalną 14 zł. 39 kr. wal. austriacki.

Dzierzawa obu tych gruntów ma się zaczynać z dniem 1. stycznia 1860, a z końcem października 1860 lub według okoliczności z ostatnim październikiem 1862 kończyć.

Gdyby powyższe terminy bezskutecznie upłyły, natenczas odbędzie się trzecia licytacja na dniu 10. i 11. października 1859.

Cheć wydzierzawienia mających wzywa się do tej licytacji z tem oznajmieniem, że bliższe warunki licytacji i dzierzawy mogą być w c. k. urzędzie powiatowym Brodzkim przejrzane i że każdy licytant 10% wadyum złożyć powinien.

Od c. k. władzy obwodowej.

Złoczów, 14. września 1859.

(1747)

**Kundmachung.**

(1)

Nr. 13738. Zur Verpachtung der Sądowa Wiszniaer städt. Brantweinpropinazion für die Zeit vom 1. November 1859 bis dahin 1862 gegen den Fiskalpreis von 3224 fl. 34 kr. ö. W. wird eine Licitation den 26. September 1859, und zur Verpachtung des 25% Gemeindezuschlages von gebrannten geistigen Getränken für die Zeit vom 1. November 1859 bis dahin 1860 gegen den Fiskalpreis von 800 fl. ö. W. eine Licitation den 27. September 1859 in der Sądowa Wiszniaer Gemeindeamtshandlung abgehalten werden.

Pachtlustige werden eingeladen, versehen mit einem 10% Badium bei der Licitation zu erscheinen.

k. k. Kreisbehörde.

Przemyśl, den 7. September 1859.

**Obwieszczenie.**

Nr. 13738. Dla wypuszczenia w arędę miejskiej propinacyi gorzalki w Sądowej Wiszni na czas od 1. listopada 1859 do tego dnia 1862 za ceną fiskalną 3224 zł. 34 c. w. a. odbędzie się licytacja na dniu 26. września 1859, a dla wypuszczenia w dzierzawie 25% dodatku gminnego od gorących napojów na czas od 1. listopada 1859 az do tego dnia 1860 za ceną fiskalną 800 zł. w. a. licytacja na dniu 27. września w kancelarii urzędu gminnego w Sądowej Wiszni.

Pragnących objąć te dzierzawy zaprasza się, ażeby przybyli na licytację, zaopatrzeni w 10% wadyum.

C. k. władza obwodowa.

Przemyśl, dnia 7. września 1859.

(1734)

**G d i f t.**

(1)

Nr. 35263. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird zur Befriedigung des, aus der von der galiz. Sparkasse gegen Fr. Lubine Mieczkowska mit hiergerichtlichem rechtskräftigen Urtheile vom 22. Juni 1857 Zahl 24623 erzielten Summe von 1120 fl. 18 kr. RM. s. R. G. noch erübrigenden Restes von 1054 fl. 2 kr. RM. sammt 5% Zinsen vom 30. Oktober 1855, Gerichts- und Exekutionskosten pr. 16 fl. 45 kr. RM., 6 fl. RM., 20 fl. 18 kr. RM. und 52 fl. 75 kr. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Heilbiethung der, der Fr. Lubine Mieczkowska gehörigen, in Lemberg sub Nro. 334 1/4 gelegenen Realität unter nachfolgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Zum Ausdruckspreise der Realität sub Nro. 334 1/4 wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth mit 16087 fl. 28 kr. RM. oder 16891 fl. 84 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 5% des Schätzungsverthes der zu versteigernden Realität, und zwar den runden Betrag von 805 fl. RM. oder 845 fl. 25 kr. ö. W. im Baaren oder in verbothsfreien Bücheln der galiz. Sparkasse noch dem eingelegten Kapitalsbetrage, oder in verbothsfreien Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt sammt Zinsen, Kupons und Talons, oder endlich in den nicht vinkulirten, für das Lemberger Verwaltungsgebiet ausgestellten Grundentlastungs-Obligationen sammt Kupons und Talons, beide letzteren genannten Effekte nach dem niedrigsten in der Lemberger Zeitung ausgewiesenen Kurse, jedoch nie über den Nominalverth gerechnet, als Badium zu Handen der Licitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meißbiedenden, insoweit es durch ihn im Baaren erlegt werden, in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Millilitanien aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen, oder zu Händen seines Machthabers des, den Licitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren mit Einrechnung des im Baaren erlegten Badiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, wodann die durch ihn als Badium etwa erlegten Sparkassabüchel, Pfandbriefe und gerichtl. Obligationen ihm werden ausgeflossen werden. Die andern zwei Dritttheile des Kaufpreises aber, hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Handen des Gerichtes oder der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen zwei Dritteln des Kaufschillings die vom Tage der physischen Übernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen. Es steht jedoch dem Käufer frei, diese zwei Drittel des Kaufpreises auch vor der bestimmten Zahlungsfrist zu berichtigten, und sich hiervon der Zahlung der Zinsen zu befreien.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothezierten Schulden nach Maßgabe seines Meißbodes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Auflösungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer den dritten Theil des Kaufpreises gemäß der dritten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigentums-Dekret bezüglich der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigentümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigentumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und allen in der dritten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkauften Realität auf seine Kosten erwirkt werde. Sobald wird die erkaufte Realität in den physischen Besitz derselben übergeben, und werden alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme der im Passivstande dom. 11. pag. 418. n. 3., 4. und 5. on., ferner dom. 106. pag. 310. n. 21. on. ersichtlichen Grundlasten, welche der Käufer ohne Abzug vom Kaufpreise zu übernehmen verpflichtet ist, ferner mit Ausnahme der Schulden, die er gemäß der vierten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkauften Realität gelöst, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Übertragung des Eigentums und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings s. R. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation ausgeschrieben, und die entstandene Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsverthe, um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entstehenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Relizitation etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern, und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitätseigentümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten, falls er seinen ordentlichen Wohnsitz in Lemberg hätte, beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle, dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlasse zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Zur Vornahme dieser Heilbiethung wird ein einziger Termin auf den 10. November l. J. um 10 Uhr Vormittags mit dem Besache ausgeschrieben, daß diese Realität bei diesem Termine auch unter dem Schätzungspreise um was immer für einen Preis werde hinaugegeben werden.

10) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten werden Kauflustige an die Stadttafel und hinsichtlich der Steuern an das k. k. Lemberger Steueramt gewiesen.

Von dieser Heilbiethung werden alle jene Interessenten, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht aufgestellt werden könnte, oder welche nach dem 7. April 1858 in das Grundbuch gelangen sollten, oder noch gelangen würden, durch den ihnen bereits früher in der Person des Advoakaten Nadejski mit Substituirung des Advoakaten Maciejowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathre des k. k. Landesgerichtes.  
Lemberg, am 31. August 1859.

(1729)

## Kundmachung.

(3)

Nro. 27436. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte wird hiermit fund gemacht, daß zur Befriedigung der durch die k. k. Finanzprokuratur Namens des Lemberger Basiliener-Konvents gegen Josef Sobolewski, Francisca Sobolewska, Maria Bay und Aniela Dzikowicz erzielten Summe von 1000 holl. Zuk. s. N. G. die öffentliche Veräußerung der sub Nro. 189 Stadt gelegenen, gegenwärtig zur Nachlaßmasse der Theresia Sobolewska gelegenen Realität in 2 Terminen, d. i. am 27. Oktober und 24. November 1859, jedes Mal um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts vorgenommen werden wird:

1) Zum Aufrufpreise wird der nach dem Schätzungsakte ddo. 15. März 1859 Zahl 2944 erhobene Werth von 9428 fl. 44 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kaufstüling ist verbunden 5% des Aufrufpreises als Angeld zu handen der Lizitation-Kommission im Vaaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückzuhalten, und falls es im Vaaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird. — Der exekutionsführende Lemberger Basiliener-Konvent ist dagegen berechtigt, auch ohne Erlag eines Angeldes mitzubiethen.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Vaaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Heilbietungskastes an gerechnet, die zweite binnen 30 Tagen, nachdem die Zahlungsordnung erslossen sein wird, gerüchlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Vaaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Verrichtung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5 von 100 zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesem Hause intabulirten Lasten, nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem geschlagenen oder bedungenen Ablösungstermine anzunehmen. Die Averialsforderung von 314 fl. 52 kr. RM. oder 330 fl. 61 kr. ö. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte das Haus in den ersten zwei, auf den 27. Oktober und 24. November 1859 festgesetzten Terminen um den Aufrufpreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 1. Dezember 1859 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, und sodann dasselbe im dritten Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbieter die erste Hälfte des Kaufschillings erlegt, und die rückständige zweite Kaufschillingshälfte sammt der Verpflichtung, dieselbe bis zum Zahlungstage halbjährig recursiv mit 5% zu verzinsen, im Lastenstande des erstandenen Hauses zu Gunsten der auf dieser Realität intabulirten Gläubiger und der Exekuten sichergestellt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Hauses auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigentumsdecreet ertheilt, die auf diesem Hause haftenden Lasten werden extabulirt, und auf den Kaufschilling übertragen.

8) Die Gebühr für die Übertragung des Eigentums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitations-Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem Lizitationstermine veräußert, und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kaufstülinge an die Stadttafel und das f. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Veräußerung werden die Partheien und Gläubiger, insbesondere der dem Aufenthalt noch unbekannte Peter Gorski und alle jene Gläubiger, denen der, diese Veräußerung bewilligende Beschluß aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußernden Realität gelangen würden, durch den zu diesem Akte, wie auch zu allen nachfolgenden, von Amtswegen in der Person des Herrn Landes-Advokaten Dr. Madejski mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Tarawiecki bestellten Kurator und durch dieses Edikt verständigt.

Aus dem Riche des f. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 22. August 1859.

(1700)

## G d i f t.

(3)

Nro. 12848. Vom Krakauer f. k. Landesgerichte wird der Inhaber d. s. dem Kürator Rikel Schönblum abhanden gekommenen, von Samuel Landau ausgestellten, an die Ordre der Gittel Wittel Landau lautenden, von Herrn Zelislaus Bobrowski akzeptirten Wechsels ddo. Krakau am 9. Oktober 1844 über 280 fl. RM. in klingenden Zwanzigerstückchen, zahlbar am 1. Jänner 1845, aufgefördert, denselben innerhalb 45 Tagen so gewiß diesem f. k. Landesgerichte vorzulegen, wodrigens derselbe für null und nichtig erklärt würde.

Krakau, am 29. August 1859.

(1733)

## Kundmachung.

(3)

Nro 9872. Zur Hintangabe des Aufbaues einer neuen Pfarrwohnung, und der Herstellung der Wirthschaftsgebäude an der gr. f. Pfarr zu Uhnaw, Zolkiewer Kreises, wird die öffentliche Lizitation auf den 4. Oktober, und im Falle des Mißlings die zweite auf den 19. und die dritte auf den 26. Oktober d. J. ausgeschrieben.

Der Fiskalpreis für alle diese Herstellungen beträgt 4498 fl. 63 kr. österr. Währung.

Die Lizitationslustigen haben sich an den besagten Terminen, versehen mit dem 10% Badium in der Amtskanzlei der Zolkiewer f. k. Kreisbehörde Vormittags 9 Uhr einzufinden, wo denselben die Lizitations-Bedingnisse werden bekannt gegeben werden.

Von der f. k. Kreisbehörde.

Zolkiew, am 12. September 1859.

## Obwieszezenie.

Nr. 9872. W celu wypuszczenia restauracyi budynków gospodarczych, jako też odbudowania nowego pomieszkania przy plebanii gr. kat. w Uhnawie, w obwodzie Zolkiewskim, odbędzie się publiczna licytacja 4. października; gdyby zaś takowa bez skutku została, druga 19., a trzecia 26. października bieżącego roku.

Cena wywołania wynosi 4498 zł. 63 c. wal. austriacki.

Przedsiębiorcy mający chęć przystąpienia do tejże licytacji, mają na wyż wymionych dniach opatrzeni 10% wadyum, w biurze urzędu c. k. obwodowego w Zolkwi stanąć, przy której sposobności warunki licytacyjne ogłoszone będą.

Z c. k. urzędu obwodowego.

Zolkiew, dnia 12. września 1859.

(1732)

## G d i f t.

(3)

Nr. 29085. Von dem f. k. Lemberger Landesgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Maria Grass geb. Spausta mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Begehren der Frau Susanna Hegedüss, Carolina Heinz, Tiburtia Goralik, Johann Mansuet Hegedüss, Apolinar, Marcel, Michael und Alexandra Tustanowskie, Agatha Fijałowicz und Emilia Limberger, derselben Maria Grass aufgetragen wird, binnen 3 Monaten nachzuweisen, daß die mit Bescheid des bestandenen Lemberger Civil-Magistrates vom 15. Oktober 1835 d. 1835 bewilligte und dom. 37. pag. 61. n. 4. on. im Lastenstande der Realität Nr. 463 3/4 in Vollzug gelegte Vermerkung der aus dem Schultschein des Christian Temler vom 2. Oktober 1819 herrührenden Summe 1000 fl. W. W. gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwäche, widrigens diese Vermerkung über Anlangen der Wittsteller aus dem Lastenstande der fräglichen Realität als nicht gerechtfertigt, gelöscht werden wird.

Da der Wohnort der Maria Grass unbekannt ist, so wird der selben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Madejski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smolka auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Riche des f. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 22. August 1859.

(1727)

## G d i f t.

(3)

Nr. 2399. Vom Rohatyner f. k. Bezirkssamte als Gerichte wird der Itte Wachmann verehelichten Margules mit diesem Edikte bekannt gegeben, daß zur Vornahme der mit Beschuß des bestandenen Lemberger f. k. Landrechts vom 1. September 1855 d. 29350 bewilligten exekutiven Abschaltung der Realität CN. 8 in Rohatyn behufs Her einbringung der gegen Itte Wachmann und Andere durch die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des f. k. Lotto-Merars erzielten Summe von 188 fl. 25 kr. und 178 fl. 54 kr. RM. sammt Zinsen, ferner der Gerichts- und Exekutionskosten bei dem Umstande, daß die mit hiergerichtlichem Beschuße vom 5. März 1859 festgesetzte Tageszahlung auf den 19. Oktober 1859 Vormittags 9 Uhr bestimmt wurde.

Indem der gegenwärtige Aufenthalt der Itte Wachmann verehelichten Margules unbekannt ist, so wird für dieselbe auf deren Gefahr und Kosten ein Kurator in der Person des Rohatyner Insassen Abraham Fichmann bestellt und diesem der gegenwärtige Bescheid zu gefestigt.

Itte Wachmann verehelichte Margulies wird demnach hiermit erinnert, bei der angeordneten Tageszählung entweder persönlich zu erscheinen oder dem bestellten Kurator die erforderlichen Beihilfe bei Zeiten mitzutheilen oder einen andern Sachwalter diesem f. k. Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie die aus der Verabsäumung entstehenden übeln Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Rohatyn, am 18. Juli 1859.

(1696)

## Konkurs-Kundmachung.

(3)

Nr. 17953. Zu besezen sind: Zwei definitive Steueramts-Kontrollorstellen III. Klasse im Bereich der westgalizischen Finanz-Landes-Direktion in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 525 fl., eventuell Steueramts-Offizialstellen in der XI. Diätenklasse mit jährlichen 525 fl. 472 fl. 50 kr. oder 420 fl., sämtlich mit der Verbindlichkeit zum Kauzionserlager; oder Steueramts-Assistentenstellen in der XII. Diätenklasse mit jährlichen 420 fl. 367 fl. 50 kr. oder 315 fl.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntnis des steueramtlichen Dienstes und der Landessprache bis 30. September l. J. bei der Finanz-Landes-Direktion in Krakau einzubringen.

Von der f. k. Finanz-Landes-Direktion.

Krakau, am 1. September 1859.